

1. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz

Nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.03.2016 wird folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz erlassen.

GESCHÄFTSORDNUNG der Gemeindevertretung Löbnitz

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz i.d.F. der Geschäftsordnung vom 16.06.2014 wird wie folgt geändert:

§1 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen.
- (3) Die Gemeindevertretersitzung ist mit den Tagesordnungspunkten bei ordentlicher Sitzung sieben Tage und bei Dringlichkeitssitzung drei Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich an den ortsüblichen Bekanntmachungstafeln bekanntzumachen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Löbnitz, 21.03.2016




Lothar Seib
Bürgermeister